

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitsegelflugschule

Udo Wilhelm

Schwarzer Weg 2

33824 Werther

Gmund, 6. Oktober 1997 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wildhang", Gemeinde Horn-Bad Meinberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Udo Wilhelm vom 15.04.1996 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 1, Im Stemmbergs Kampe (Starts und Landungen), Gemarkung Holzhausen. Die für den Flugbetrieb nutzbare Fläche ist in beiliegender Karte eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2000. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Hängegleiter- und Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Veränderungen der Geländestruktur, auch außerhalb des Wildhanges, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen darf nicht erfolgen.
2. Fahrzeugverkehr darf nur auf öffentlichen und dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wegen erfolgen. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lippe wurde mit Schreiben vom 06.05.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 29.05.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß sich die beantragten Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befinden. Daraufhin beantragte der Antragsteller eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen beim Kreis Lippe, Untere Naturschutzbehörde. Mit Datum des 23.07.1997 erteilte der Kreis Lippe eine befristete Befreiung von der Verordnung.

Die Erlaubnis für Außenstarts und -landungen gem. § 25 LuftVG auf der beantragten Fläche war zu erteilen, da von der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt wurde. Die naturschutzfachlichen Auflagen der Naturschutzbehörde wurden in die Erlaubnis übernommen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb